

Verfassung der Gemeinde Andeer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Andeer ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden Ortsteilen zusammen:
Andeer, Clugin und Pignia.

Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Autonomie

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 4

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

b) Im Besonderen

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)

- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 5

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Auslagerung

Art. 6

Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

Amts-
/Schulsprache

Art. 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der
Geschlechter

Art. 8

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Stimmfähigkeit

Art. 9

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die stimmfähigen Schweizer, die in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Stimmberechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Stimm-
berechtigung

Art. 10

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt worden ist.

Wählbarkeit

Art. 11

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind wieder wählbar. Für die Gemeindevorstandsmitglieder, sowie für alle Delegierten, besteht eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, besteht eine Amtszeitbeschränkung von total zwölf Jahren. Die Amtszeit als Präsident beträgt maximal acht Jahre.

Amtsdauer

Art. 12

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demission

Art. 13

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils maximal vier Monate vor Amtsantritt, spätestens im Monat November statt. Für Amtsperioden, die in den geraden Jahren beginnen sind zwei Vorstandsmitglieder und für Amtsperioden die in ungeraden Jahren beginnen, sind drei Vorstandsmitglieder neu zu bestellen.

Zeitpunkt der Wahlen / Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt der jeweilige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 15

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ausschlussgründe

Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 16

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Unvereinbarkeitsgründe

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 17

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandspflicht

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 18

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 19

In Angelegenheiten der Gemeinde können 60 Stimmberechtigte unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Initiativrecht

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 21

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 22

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Rechtswidrige Initiative

Die Initianten werden in einem solchen Fall von dem Beschluss des Gemeindevorstandes, unter Angabe der Gründe, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 23

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Motion

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 24

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunftsrecht

Art. 25

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen

Art. 26

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwortlichkeit

Art. 27

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerderecht

Art. 28

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, welche die Sachverhalte, die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und eine Zusammenfassung der Voten enthalten.

Protokoll

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 29

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Einsichtnahme in
die Protokolle

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 30

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

Organe der
Gemeinde

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) die Gemeindeversammlung

Art. 31

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Gemeinde-
versammlung

Art. 32

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters
 - d) der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters
 - e) die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten

und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;

6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 33

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Einberufung,
Traktanden

Über Verhandlungsgegenstände darf nur ein Beschluss gefasst werden, wenn diese in der Traktandenliste verzeichnet sind, und mindestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung im regionalen Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Art. 34

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 35

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Versammlungs-
leitung

Art. 36

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden.

Vorberatung

Art. 37

Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.
Der Protokollführer leitet das Stimmbüro.

Art. 38

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Abstimmungsmodus

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 39

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlmodus

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande, oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Art. 40

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 41

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 42

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und
Zusammensetzung

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie einem Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 43

Sitzungen des Gemeindevorstands werden durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 45

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen
und Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen laut Art. 15 über den Ausstand.

Art. 46

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder

Aufgaben und
Kompetenzen

Gemeindegesezt einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesezte, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesezten, die Aufstellung von Reglementen ohne allgemein verbindlichen Charakter wie Geschäftsordnungen und Dienstregulative für die Gemeindeangestellten und Funktionäre;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Leitung und Kontrolle der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages; die Jahresrechnung ist bis Ende April; der Voranschlag bis Ende Dezember der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 20'000 für den nämlichen Gegenstand und bis maximal Fr. 80'000 im gleichen Verwaltungsjahr sowie Fr. 2'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
8. die Wahl der Gemeindedelegierten, Funktionäre und Gemeindeangestellten soweit dies nicht der Gemeindeversammlung oder dem Schulrat vorbehalten ist;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. den Ankauf von Liegenschaften, Grund und Boden bis zu einem Betrag von maximal Fr. 150'000 jährlich. Der Vorstand hat die Gemeinde in der darauf folgenden Gemeindeversammlung über das abgeschlossene Rechtsgeschäft zu orientieren;
11. der Entscheid über die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum und über die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit die dingliche Verfügung weniger als 200 m² betrifft, als auch der Entscheid über Grenzberreinigung;
12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen, sofern der jeweilige Streitwert Fr. 50'000 nicht übersteigt;
13. die Ausübung der, der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;

14. die Vergabe von Holzschlägen, der Transport und der Verkauf des Nutz- und Brennholzes.

Art. 47

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 48

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt.

Verwaltungsabteilungen

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Gemeindevorstand selbst. Er nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Verwaltungszweige auf die verschiedenen Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Der Gemeindevorstand sorgt dabei für eine möglichst ausgeglichene Arbeitsverteilung.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes steht einem Departement vor und hat die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen.

Die einzelnen Verwaltungsfächer umfassen in der Regel; Verwaltung und Finanzfach, Waldfach, Weidfach, Baufach, Umwelt, Bildung, Polizeiwesen, Sanitätswesen, Fürsorgewesen, Feuerwehr, Militär und Zivilschutz.

Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsfächer werden in der Geschäftsordnung umschrieben.

Art. 49

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Geschäftsführung

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Art. 50

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste für Gemeindevorstandssitzungen vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates oder Gemeindeangestellte im Sinne der Besoldungsverordnung sein dürfen. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission wird von der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auf zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

Amtsdauer

Art. 53

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und Gemeindeangestellten zu prüfen. Sie nimmt unangemeldete Prüfungen vor.

Aufgaben

Bis Ende April hat die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung über die Verwaltungszweige und Geschäftsvorkommnisse schriftlichen Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Die Jahresrechnung ist bis Ende April der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Art. 54

Die Leitung und Kontrolle des Schul- und Fortbildungswesens ist Sache des Schulrates.

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht gemäss Vereinbarung zwischen den Gemeinden Andeer, Ferrera und Avers aus fünf Mitgliedern; dem von der Gemeinde Andeer gewählten Präsidenten, einem Mitglied des Gemeindevorstandes Andeer, zwei weiteren von der Gemeinde Andeer gewählten Mitgliedern sowie ein von den zwei Aussengemeinden delegierten Mitglied.

Der Schulrat hat zwei Stellvertreter. Ein Stellvertreter wird von der Gemeinde Andeer und einer von den zwei Aussengemeinden gewählt.

Im Weiteren gelten für die Konstituierung des Schulrates die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Andeer, Avers und Ferrera.

Art. 55

Die Amtsdauer des Schulrates beträgt 2 Jahre.

Amtsdauer

Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt vier Amtsperioden von je zwei Jahren.

Art. 56

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:

Aufgaben und
Kompetenzen

1. als Wahlbehörde zusammen mit dem Gemeindevorstand die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und deren Einreihung in die Gehaltsklassen;
2. die Aufsicht über die Schulführung und die Aufstellung und Handhabung der Schulordnungen;
3. die Festlegung der Schul- und Ferienzeiten;
4. die zeitgemässe Instandhaltung der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung mit Lehrmitteln;
5. Die Anordnung von Disziplinarstrafen und Massnahmen gegenüber Kindern, soweit die Schulbehörden der Gemeinde zuständig sind;
6. Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen jährlichen Kredit von Fr. 3'000.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 57

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten sowie dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die

Gemeinde-
verwaltung,
Aufgaben

Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Personen damit betraut sind.

Art. 58

Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeverwaltung.

Gemeindeganzlist

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 59

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal ein, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 60

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 61

Die Gemeindeganzrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und gemäss ihrer Zweckbestimmung verwaltet werden.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende April zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 62

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

Zusammensetzung
des Vermögens

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungs- und andere Gebäude, Schulhäuser, Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwassern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Turnhallen und Badeanstalten usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Weiden, Wald, Gemeindelösern, Gemeindeatzungsrechten, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 63

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, sowie Beiträgen und Gebühren.

Steuern und
Abgaben

Art. 64

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge;
Nutzungszinsen

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 65

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegsetzen einen, diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Vorzugslasten

Art. 66

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Gebühren

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 67

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Steuern

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 68

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

Kurtaxe und
Tourismus-
förderungs Abgabe

Der Vollzug wird in den entsprechenden Gesetzen geregelt.
Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

IV. Bergschaft Schams

Art. 69

Die Gemeinde Andeer ist, bedingt durch den Ortsteil Clugin, Mitglied der Bergschaft Schams.

Mitgliedschaft

Die Beteiligung richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteils Clugin. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Fusionsvereinbarung und den Statuten der Korporation Bergschaft Schams.

V. Bürgergemeinde

Art. 70

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

VI. Kirchwesen

Art. 71

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

Kirchgemeinde

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 72

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Revision

Art. 73

Für die erste Amtsperiode der neuen Gemeinde Andeer, muss je ein Vorstandsmitglied aus dem Ortsteil Clugin und Pignia gewählt werden.

Modalitäten erste
Amtsperiode nach
Fusion

Um die in Art.13 verlangte Staffelung zu erreichen, werden bei den ersten Vorstandswahlen die beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil für drei Jahre gewählt.

Bei der Gründung eines Schulverbandes entfallen Art. 30 lit. d), Art. 54, Art. 55 und Art. 56 dieser Verfassung.
In diesem Fall werden die Delegierten des Schulverbandes von der Gemeindeversammlung gewählt und Art. 32 lit. d) wird entsprechend angepasst.

Bis Ende 2009 müssen alle Gesetze, Reglemente und Verordnungen angepasst werden.

Art. 74

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

In-Kraft-Treten

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 75

Diese Verfassung ersetzt die bisherigen Verfassungen der Gemeinde Andeer, der Gemeinde Clugin und der Gemeinde Pignia.

Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom **21.11.2008**

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:



Peider Ganzoni

Silvio Kunfermann

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom **27.01.2009**

Teilrevision der Gemeindeverfassung Art. 11 und Art. 52

Die Gemeindeverfassung der Gemeinde Andeer vom 21. November 2008 wird wie folgt angepasst:

Art. 11

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt **drei** Jahre. Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind wieder wählbar. Für die Gemeindevorstandsmitglieder sowie für die Delegierten, **welche durch die Gemeindeversammlung gewählt werden (z.B. Schulverband Schams)** besteht eine Amtszeitbeschränkung von **zwölf** Jahren. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, besteht eine Amtszeitbeschränkung von total **fünfzehn** Jahren. Die Amtszeit als Präsident beträgt maximal **zwölf** Jahre.

Amtsdauer

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission wird von der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auf **drei** Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt **zwölf** Jahre.

Amtsdauer

Teilrevision von der Gemeindeversammlung Andeer beschlossen am 14. September 2016.

Der Gemeindepräsident
Hans Andrea Fontana

Der Kanzlist
Silvio Kunfermann

Teilrevision von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24. Januar 2017, RB 43.

Namens der Regierung

Die Präsidentin
Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor
Dr. Claudio Riesen